

Bundessozialgericht

11a RA 42/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. Januar 1986
für Recht erkannt:

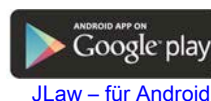
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 18. Juli 1985 wird zurückgewiesen.

Auch die im Revisionsverfahren entstandenen Kosten sind
nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Fortzahlung einer auf Zeit gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU); dabei geht es im Revisionsverfahren vorrangig um die gesetzmäßige Berufung der ehrenamtlichen Richter, die bei der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) mitgewirkt haben.

Die Beklagte gewährte dem Kläger EU-Rente auf Zeit ab dem 19. April 1978, die mehrfach, zuletzt bis zum 31. März 1982 verlängert wurde. Den Antrag auf Weitergewährung lehnte sie ab. Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 18. November 1983; Urteil des LSG vom 18. Juli 1985). Das LSG hielt sich bei seiner Entscheidung für ordnungsgemäß besetzt. Es hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, weil der Kläger jedenfalls ab April 1982 weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig sei; er könne seinen Beruf als Verwaltungsangestellter wieder vollschichtig verrichten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der Art 92, 101 Abs 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) sowie der §§ 13 Abs 1, 14 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die beim LSG mitwirkenden ehrenamtlichen Richter seien im Januar 1981 bzw Februar 1982 in fehlerhafter Weise berufen worden. Der zuständige Landesminister habe sie nicht aufgrund von Vorschlagslisten sondern aufgrund ergänzender Vorschläge der berechtigten Verbände



-3-

und Stellen berufen; da deren Vorschläge zahlenmäßig lediglich dem jeweiligen Bedarf entsprochen hätten, habe er keine Möglichkeit der Auswahl gehabt.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 29. April 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. September 1982 zu verurteilen, ihr über März 1982 hinaus Rente wegen EU, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte hat von einer Antragstellung abgesehen.

Beide Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Aufgrund der erhobenen Rüge war zunächst zu klären, ob das LSG bei seiner Entscheidung ordnungsgemäß besetzt gewesen ist. Diese Prüfung muß sich auf die allein streitige Frage der rechtswirksamen Berufung der beim LSG mitwirkenden ehrenamtlichen Richter erstrecken. Dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. August



-4-

-4-

1985 - 5 AZR 616/84 - (SGB 1985, 431) läßt sich nichts Gegenteiliges entnehmen; es heißt dort lediglich, der Senat habe nicht zu prüfen, "inwieweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tatsächlich eine Auswahl aus den Listen vornimmt oder sich an die Vorschläge der Verbände hält". Daß die Rechtswirksamkeit der Berufung auch Gegenstand eines Amtsenthebungsverfahrens nach § 22, hier iVm § 35 Abs 1 Satz 2 SGG sein kann (Beschuß des 1. Senats des Bundessozialgerichts -BSG- vom 26. September 1985, SozR 1500 § 22 Nr 1 = SGB 1985, 415), steht der Überprüfung im Revisionsverfahren nicht entgegen (BSGE 23, 105, 106).

Bei der Prüfung ist der Senat zum Ergebnis gekommen, daß das LSG bei seiner Entscheidung ordnungsgemäß besetzt war. Die mitwirkenden ehrenamtlichen Richter sind in ihr Amt rechtswirksam berufen worden. Unwirksam (nichtig) hätte ihre Berufung nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen das dabei zu beobachtende Verfahren sein können. Solche liegen nicht vor.

Daß die bis April 1985 in Hessen geübte Berufungspraxis nicht gegen Verfassungsrecht (Art 92, 101 GG) verstößt, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Beschluß des nach § 93a Abs 2 des Gesetzes über das BVerfG aF (Fassung vor 1986) berufenen Ausschusses vom 9. Dezember 1985 - 1 BvR 583/85, 1043/85 und 1118/85 - dargelegt. Sie habe der verfassungsrechtlichen Forderung Rechnung getragen, daß der Staat bei der Berufung der Richter mitwirkt. Die Berufung der ehrenamtlichen Richter sei keine Folge einer (vermeintlichen) Bindung an die Vorschläge gewesen; der zuständige Minister habe gewußt, daß er jederzeit weitere



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Vorschläge anfordern konnte, und habe das auch getan. Der erkennende Senat folgt dieser - ihn nicht bindenden - verfassungsrechtlichen Beurteilung.

Soweit es um Verstöße gegen das SGG geht, ist zu beachten, daß die fragliche Vorschlagspraxis im wesentlichen zwei Gründe hat. Der eine ist der Ablauf individuell verschiedener Amtsperioden, der andere die Zuteilung von "Kontingenten" an die vorschlagsberechtigten Stellen. In keinem von beiden liegt ein schwerwiegender Gesetzesverstoß.

Die Berufungspraxis in Hessen hat die im SGG angeordnete vierjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter nicht als generell gleiche Amtsperiode gehandhabt. Da wohl auch bei vorzeitigem Ausscheiden die Nachfolger für jeweils vier Jahre berufen wurden, entstanden unterschiedlich ablaufende Amtszeiten, die sich ständig auseinanderentwickelten. Insoweit mag zwar bei einer Gesamtbetrachtung der §§ 13 bis 23 SGG einiges dafür sprechen, daß der Gesetzgeber von einer turnusmäßigen Berufung im Sinne einer generellen Amtszeit von vier Jahren ausging, zumal bei Erlaß des SGG die Amtszeit für alle gleich begann. Der Wortlaut der Bestimmungen, insbesondere der Gebrauch des Plurals in § 13, muß jedoch unterschiedlich ablaufende Vierjahresperioden nicht ausschließen. Es fehlt eine Vorschrift - wie zB § 107 Abs 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) -, daß beim vorzeitigen Ausscheiden der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit berufen wird. Die Einzelregelungen in den §§ 13, 14 SGG sind jedenfalls auch bei unterschiedlich ablaufenden Amtsperioden durchführbar,



worauf später einzugehen ist.

Für die Kontingentierung bildete § 13 Abs 1, Halbsatz 2 SGG die Grundlage. Er bestimmt, daß die ehrenamtlichen Richter "in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung von Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen" sind (vgl auch § 13 Abs 5). Insoweit konnte es durchaus sinnvoll erscheinen, das Verhältnis der Entnahme schon vor der Aufstellung der Vorschlagslisten festzulegen. Dann lag es aber auf der Hand, daß die Vorschlagslisten den Kontingenten angepaßt wurden und daß beim Ablauf individuell verschiedener Amtsperioden für den "Ersatzbedarf" jeweils nur noch diejenige Stelle Vorschläge machte, die schon den bisherigen Amtsinhaber vorgeschlagen hatte.

Der Kläger rügt zu Unrecht, es habe sich um keine "Vorschlagslisten" mehr gehandelt, wenn lediglich ein Einzelvorschlag gemacht worden sei. Richtig ist, daß nach § 13 Abs 1 SGG die ehrenamtlichen Richter "aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14)" berufen werden und "aus den Vorschlagslisten" zu entnehmen sind. So heißt es aber ebenso für die ehrenamtlichen Richter am BSG in § 45 Abs 2 SGG mit dem Klammerhinweis auf § 46, der dann jedoch in Abs 3 auch einen "Vorschlag" zuläßt. Dem vergleichbar spricht das BVerfG (aaO) von der Befugnis zum Einholen weiterer "Vorschläge". Der Senat vermag mithin zwischen "Vorschlagsliste" und "Vorschlag" keinen hier bedeutsamen wesentlichen Unterschied zu erkennen. Wie ein Vorschlag mehrere Personen benennen kann, kann umgekehrt auch die "Ein-Mann-Liste" als Vorschlagsliste anerkannt werden (BAGE 17, 223, 226).



Zu beanstanden ist allerdings, daß sich Vorschläge (Vorschlagslisten) auf die Benennung *e i n e r* Person beschränkt haben. Nach § 14 Abs 1 SGG sollen die Vorschlagslisten "die eineinhalbfache Zahl der festgesetzten Höchstzahl der ehrenamtlichen Richter" enthalten. Diese Vorschrift ist nicht so anwendbar, wie sie lautet, zumal der Begriff "Höchstzahl" sonst nicht wiederkehrt. Es ist zu beachten, daß die ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit verschiedenen Kreisen angehören müssen; dementsprechend werden für diese Kreise die Zahlen gesondert festgesetzt (§ 13 Abs 3 SGG) und Vorschläge jeweils nur für die einem Kreis zugehörigen ehrenamtlichen Richter gemacht. § 14 Abs 1 SGG ist daher so zu verstehen, daß die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter eines Kreises die eineinhalbfache Zahl der für diesen Kreis festgesetzten Zahl enthalten sollen. Aber auch so ergibt die Vorschrift noch keinen rechten Sinn, wenn Kontingente zugeteilt sind oder ehrenamtliche Richter in geringer als der festgesetzten Zahl zu berufen sind. Wenn zB nur ein Kontingent für einen ehrenamtlichen Richter besteht oder nur ein ehrenamtlicher Richter zu berufen ist, wäre es sinnwidrig, die Benennung von zB 15 oder 30 Personen zu fordern. Die eineinhalbfache Zahl muß daher auf das Kontingent und die zu berufende Richterzahl bezogen werden. Das kann zu der - allerdings immer möglichen - Frage führen, was bei einer ungeraden Zahl als eineinhalbfache Personenzahl zu gelten hat. Der Senat braucht nicht allgemein zu entscheiden, ob hierbei auf- oder abzurunden ist. Jedenfalls dann, wenn Vorschläge nur für eine Person zu machen sind, erscheint allein die Aufrundung auf zwei Vorzuschlagende sachangemessen.



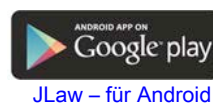
Wenn gleichwohl die strittigen Vorschläge nur eine Person benannten, so bedeutet das jedoch keinen so schwerwiegenden Verstoß, daß die Berufung der ehrenamtlichen Richter deshalb als unwirksam anzusehen wäre. Das ergibt sich schon daraus, daß es sich um eine Sollvorschrift (Ordnungsvorschrift) handelt, von denen das Berufungsverfahren mehrere kennt (vgl §§ 16 Abs 6, 35 Abs 1, 47 SGG). Hierbei kann es sich nicht um ein Versehen gehandelt haben und in Wahrheit eine Mußvorschrift gemeint sein. Bei den Vorschriften über die ehrenamtlichen Richter der anderen Gerichtszweige (vgl §§ 26 ff VwGO, 22 ff FGO, §§ 36, 40, 108 GVG, §§ 20 ff Arbeitsgerichtsgesetz, §§ 94, 103, 107 BRAO, §§ 2, 4 Landwirtschaftsverfahrensgesetz) gibt es sowohl Soll- als auch Mußvorschriften, ohne daß eine einheitliche Linie zu erkennen ist. Für das SGG war ursprünglich eine Mußvorschrift - mit der doppelten Zahl - vorgesehen (BT-Drucks I/4225 § 13 Abs 1), die aber dann offenbar bewußt zur Sollvorschrift - mit der eineinhalbfachen Zahl - umgestaltet worden ist. Das Gewicht dieser Sollvorschrift wird noch dadurch gemindert, daß das Arbeitsgerichtsgesetz für alle Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit und das SGG für das BSG bei vergleichbaren Ausgangslagen Überzahlen in Vorschlagslisten nicht einmal als Sollvorschrift vorschreiben. Hinzu kommt, daß § 14 Abs 1 SGG sich in erster Linie an die vorschlagsberechtigten Stellen wendet und seine Beachtung von staatlicher Seite nicht erzwungen werden kann (was freilich nicht davon abhalten darf, von den vorschlagsberechtigten Stellen die Beachtung zu verlangen).

Aus der Vorschrift und dem Zusammenhang, in dem sie steht, kann



auch nicht herausgelesen werden, daß die die ehrenamtlichen Richter berufende Stelle eine Wahl (Auswahl) unter mehreren "personellen Alternativen" vollziehen müsse. Dann wäre es nämlich schon unverständlich, wieso § 14 Abs 1 nur als eine nicht erzwingbare Sollvorschrift gestaltet wurde. Gegen das Erfordernis einer zwingenden Wahl spricht aber auch, daß die §§ 13 ff an keiner Stelle von Wahl oder Auswahl sprechen; es heißt immer nur, daß die ehrenamtlichen Richter in ihr Amt "berufen" werden. Eine Berufung kann zwar die Folge einer Wahl sein, sie muß es aber nicht. Wenn der Minister einem Einzelschlag folgt, ist auch dieser Vorgeschlagene zum ehrenamtlichen Richter "berufen".

Dem steht nicht entgegen, daß die Sollvorschrift bei der Berufung eine Auswahl ermöglichen oder erleichtern soll (BSGE 23, 105, 117: "daß das Berufsorgan ... eine Auswahl treffen darf"). Das SGG selbst nennt schon einige Merkmale, die dabei berücksichtigt werden könnten, wie zB die Zugehörigkeit zu bestimmten Erwerbs- und Versicherungszweigen und die Eigenschaft als Selbständiger oder Hinterbliebener (vgl §§ 12 Abs 2 Satz 2, Abs 5; 13 Abs 4 SGG). Berücksichtigungsfähig wären ferner wohl Alter und Geschlecht sowie die persönliche und fachliche Eignung, obgleich zweifelhaft ist, inwieweit beigefügte Personalbögen einen zuverlässigen Eignungsvergleich erlauben. Die Befugnis zur Auswahl muß die berufende Stelle jedoch nicht daran hindern, von einer Auswahl abzusehen und einem Einzelschlag zu folgen; wenn sie den Vorgeschlagenen zum ehrenamtlichen Richter für geeignet hält und ihn hierzu ernennen will, ist nicht einsichtig, wieso sie dann noch auf personellen Alternativen bestehen sollte. Angesichts des



-10-

Vertrauens, das der Gesetzgeber den vorschlagsberechtigten Stellen entgegenbringt (vgl hierzu auch § 166 SGG), wird man sogar häufig davon ausgehen können, daß sie für das Amt des ehrenamtlichen Richters geeignete Personen benennen.

Im übrigen ist noch hervorzuheben, daß die berufende Stelle auch nicht auf eine Überzahl in Vorschlägen (Vorschlagslisten) angewiesen ist, um den Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die sie bei der Berufung berücksichtigen will. Sie kann den vorschlagsberechtigten Stellen schon vorher entsprechende Hinweise geben; vor allem kann sie weitere Vorschläge verlangen und dies sogar dann, wenn "eine eineinhalbfache Zahl" bereits benannt war.

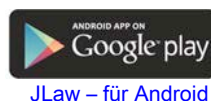
Damit beweist sich die Besetzungsrüge als unbegründet.

Die Revision kann auch im übrigen keinen Erfolg haben. Das LSG hat die Berufung des Klägers als unbegründet angesehen, weil dieser seinen Beruf als Verwaltungsangestellter ab April 1982 wieder vollschichtig ausüben konnte und damit weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig gewesen sei. Das läßt Rechtsfehler nicht erkennen und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 11 -

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurück-
zuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

